

Prüfungsordnung der Gustav-Siewerth-Akademie Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Vom 14. Februar 1990

Der Senat der Gustav-Siewerth-Akademie hat aufgrund von § 128 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (UG) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 24. Januar 1990 nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Februar 1990, Az.: 11—820.84/4, erteilt.

Gliederung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studiengänge
- § 2 Studienabschluß
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit — Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt. Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zeitpunkt und Zweck der Zwischenprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 12 Antrag auf Zulassung
- § 13 Zulassung

- § 14 Umfang, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Wertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung
- § 19 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 20 Magisterprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Zulassung
- § 24 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 25 Klausurarbeit
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Magisterarbeit
- § 28 Bewertung der Magisterarbeit
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

- § 30 Wiederholungsmöglichkeiten
- § 31 Zeugnis-/Akteneinsicht
- § 32 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studiengänge

An der Hochschule werden folgende Studiengänge durchgeführt:

- a) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie (Hauptfach);
- b) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie
sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer);
- c) Soziologie (Hauptfach) und Philosophie
sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer).

§ 2 Studienabschluß

Die in § 1 Buchstabe a) bis c) genannten Studiengänge finden ihren berufsqualifizierenden Abschluß in der Magisterprüfung.

In der Magisterprüfung soll der Kandidat* die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern nachweisen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad des "Magister Artium" bzw. der "Magistra Artium" (M.A.) vergeben.

§ 4 Regelstudienzeit — Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für die in § 1 Buchstabe a) bis c) genannten Studiengänge beträgt jeweils 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern. Daran schließt sich das Hauptstudium von gleichfalls 4 Semestern an. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

* Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Prüfungsordnung der Begriff Kandidat verwendet. Dies bezieht sich auf Studenten und Studentinnen.

(3) Das Studium umfaßt höchstens 160 Semesterwochenstunden, davon entfallen 80 Semesterwochenstunden auf jedes Hauptfach und 40 Semesterwochenstunden auf jedes Nebenfach.

Der Studienaufbau ist so angelegt, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu 2 Semester, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen in Englisch, Französisch und Latein.

§ 5 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungen in den gewählten Fächern gemäß § 1 Buchstabe a) bis c) (Fachprüfungen).

Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie aus der Magisterarbeit.

(3) Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungen in den Teilgebieten der jeweiligen Haupt- und Nebenfächer zusammen.

(4) Die Zwischenprüfung findet im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Magisterprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums statt.

(5) Studienleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit einem Schein benotet wurden, ersetzen die im Rahmen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus 5 Mitgliedern besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Hochschule sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.

Der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehr-

tätigkeit ausgeübt haben. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben dürfen nur dann

ausnahmsweise zum Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgabe der Themen von Magisterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in denselben Fächern an anderen **wissenschaftlichen** Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Die Hochschulen müssen jedoch die staatliche Anerkennung besitzen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Zwischenprüfungen und Fachprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern erbracht bzw. bestanden wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über die Frage der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn

- der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- der Kandidat nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nach Möglichkeit noch für die laufende Prüfungskampagne, spätestens aber für die nächste Prüfungskampagne festgesetzt wird.

Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Ent-

scheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeziehung zu versehen.

II. Die Zwischenprüfung

§ 10 Zeitpunkt und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums im 4. Semester abgelegt. Sie ist spätestens bis zum Ablauf des 6. Semesters abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Masterprüfung. Die Zwischenprüfung bescheinigt, daß der Kandidat einen Überblick über die Hauptgebiete der Fächer, in welchen er die Prüfung ablegt, gewonnen hat und daß er die einschlägigen wissenschaftlichen Methoden kennt, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- 1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. Leistungsnachweise über die Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen nachweist:
 - a) Philosophie:
Erkenntnislehre / Logik,
Metaphysik / Ontologie / Gotteslehre,
Geschichte der Philosophie,
Religionsphilosophie;

- b) Soziologie:
Statistik / Methoden der empirischen Sozialforschung,
Geschichte der Sozialwissenschaft,
Allgemeine Soziologie,
Spezielle Soziologie;
- c) Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfach):
Evolutionäre Erkenntnistheorie,
Philosophische Reflektion der biologischen Natur des Menschen;
- erforderlich sind:
— 2 Seminarscheine und 2 Proseminarscheine pro Hauptfach:
- 1 Seminarschein und 1 Proseminarschein pro Nebenfach;
3. über das Lateinum verfügt. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

(2) Der Kandidat darf nicht die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder sich bereits in einem entsprechenden Zwischenprüfungsverfahren befinden.

§ 12 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu Beginn des 4. Semesters zu stellen. Erfolgt die Antragstellung nicht spätestens zu Beginn des 6. Semesters, **so** besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Antragstellung hat innerhalb von 3 Wochen zu Beginn des Semesters zu erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Ausnahmefällen kann

die Bewerbung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Prüfungsausschuß noch zugelassen werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. die Benennung der Fächerverbindung;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in dem betreffenden Studiengang bzw. in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem derartigen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten ohne sein Verschulden nicht möglich, die Unterlagen gemäß Abs. 3 Satz 2 beizufügen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 13 Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 3 unvollständig sind;
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in denselben Fächern oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat;

4. der Kandidat sich in dem betreffenden Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus:

1. einer Klausurarbeit;
2. einer mündlichen Prüfung.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Philosophie

a) Hauptfach:

Erkenntnislehre / Logik
Metaphysik / Ontologie / Gotteslehre
Geschichte der Philosophie
Religionsphilosophie;

b) Nebenfach:

Erkenntnislehre / Logik
Metaphysik / Ontologie / Gotteslehre;

2. Soziologie

a) Hauptfach:

Statistik / Methoden der empirischen Sozialforschung,
Geschichte der Sozialwissenschaft,
Allgemeine Soziologie,

Spezielle Soziologie;

b) Nebenfach:

Geschichte der Sozialwissenschaft,
Allgemeine Soziologie;

3. Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfach):

Evolutionäre Erkenntnistheorie,
Philosophische Reflektion der biologischen Natur des Menschen.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb von 8 Wochen durchgeführt.

(4) Die einzelnen Prüfungen werden unter Angabe von Ort und Zeit jeweils 3 Wochen vor Beginn durch Anschlag bekanntgegeben.

(5) Der Kandidat nimmt ohne besondere Aufforderung an den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen teil.

§ 15 Klausurarbeit

(1) Durch die Klausurarbeiten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt:

- im Hauptfach 4 Stunden;
- im Nebenfach 2 Stunden.

(3) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von **2** Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung, die nach den Klausurarbeiten erfolgt, soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das benötigte Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen.

Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer an.

(3) Die Prüfung je Kandidat dauert pro Hauptfach 30 Minuten und pro Nebenfach 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Wertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

Note

- | | | |
|--------------------|---|---|
| 1 = "sehr gut" | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = "gut" | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = "befriedigend" | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Hierbei wird das Hauptfach gegenüber dem Nebenfach doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = "sehr gut"
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = "gut"
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = "befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0 = "nicht ausreichend"

Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung weggestrichen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind.

§ 18 Wiederholung

(1) Ist die Zwischenprüfung nur in einer Fachprüfung wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat die Prüfung in 2 oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitpunkt der Wiederholung der gesamten Prüfung oder der einzelnen Fachprüfung fest. Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von spätestens 12 Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung insgesamt bzw. der Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einer Fachprüfung ist nur einmal zulässig. Eine zweite Wiederholung

einer nicht bestandenen Fachprüfung oder der Prüfung insgesamt ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich (möglichst innerhalb von 4 Wochen) ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Prüfungsgesamtnote enthält. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einer Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 20 Magisterprüfung

In der Magisterprüfung muß der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse angeeignet hat und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zu handhaben versteht.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat;
 3. Leistungsnachweise aus folgenden Fachgebieten erbringt:
 - a) in Philosophie
Hauptfach:
 - Philosophische Anthropologie
 - Ethik2 Fachgebiete nach Wahl des Kandidaten;
Nebenfach:
 - Philosophische Anthropologie- 1 Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten.

Die Fachgebiete bzw. das Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten können/kann aus dem Kreis folgender Gebiete gewählt werden:

- Geschichtsphilosophie
- Hermeneutik und Formen der Dialektik
- Trinitätsvorstellungen verschiedener Epochen

b) in Soziologie

Hauptfach:

- Klassiker der Soziallehre
- Soziologie als integrale Anthropologie
- 2 Fachgebiete nach Wahl des Kandidaten;

Nebenfach:

- Klassiker der Soziallehre

- 1 Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten.

Die Fachgebiete bzw. das Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten können/kann aus dem Kreis folgender Gebiete gewählt werden:

Christliche Soziallehre

Politische Soziologie

Psychologische Soziologie

c) in Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfach):

- Ethik der Naturwissenschaften
- 1 Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten.

Das Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten kann aus dem Kreis folgender Gebiete gewählt werden:

- Das Leib-Seele-Problem
- Allgemeine Verhaltensforschung

Erforderlich sind:

- 4 Hauptseminarscheine pro Hauptfach
- 2 Hauptseminarscheine pro Nebenfach.

(2) Der Kandidat darf nicht die Magisterprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder sich insoweit bereits in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 22 Zulassungsantrag

(1) Der Kandidat muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung einreichen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen. Die Frist wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns eines jeden Semesters durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann die Bewerbung

innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis über das Vorliegen der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. die Benennung der Fächerverbindung;
4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits die Magisterprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 23 Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 unvollständig sind;
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat;
4. der Kandidat sich in dem betreffenden oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus Fachprüfungen im Haupt- und Nebenfach sowie aus einer Magisterarbeit.

Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus:

1. einer Klausurarbeit
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Gebiete gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis c).

Über die Zulassung der jeweiligen Wahlfachgebiete entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 25 Klausurarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit im Hauptfach beträgt 5 Stunden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit im Nebenfach beträgt 3 Stunden.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel jeweils von 2 Prüfern beurteilt. Einer der Prüfer muß Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 und 2.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach den Klausurarbeiten abgelegt und dauert 2 Stunden. Sie gliedert sich wie folgt auf:

Hauptfach jeweils 60 Minuten, Nebenfach jeweils 30 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Kommission abgenommen, der angehören:

a) ein Prüfer je vom Kandidaten gewählten Hauptfach;

b) ein Prüfer je vom Kandidaten gewählten Nebenfach.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(4) Die Benotung geschieht in der Weise, daß jeder Prüfer für sein Prüfungsfach nach Anhörung der übrigen Prüfer eine Einzelbewertung gemäß der Notenskala nach § 17 Abs. 1 und 2 vornimmt. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Einzelbewertungen wird die Gesamtnote der mündlichen Leistung errechnet; hierbei wird jedoch die Einzelprüfung im Hauptfach gegenüber dem Nebenfach doppelt gewichtet.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 27 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Hauptfach, bei 2 Hauptfächern einem der Hauptfächer zu entnehmen. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten wahrgenommen werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Kann die Frist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Frist um höchstens 3 Monate verlängern. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Sie ist beim Sekretariat in 4 Exemplaren maschinenschriftlich,

gebunden und in einwandfreiem Zustand abzugeben.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

§ 28 Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Bewertung der Arbeit erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Magisterarbeit.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 und 2.

Eine mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertete Arbeit gilt als nicht bestanden. Es können die Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 vergeben werden.

(3) Die Magisterarbeit wird von 2 Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Magisterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei divergierender Benotung durch die beiden Prüfer wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet. Divergieren die Benotungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note, so wird die Note durch den Prüfungsausschuß nach Anhörung der beiden Prüfer festgesetzt.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Note in jedem Hauptfach zweifach und die Note in jedem Nebenfach einfach gewertet.

Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit oder eine der Fachprüfungen mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Fachnote in den einzelnen Fächern wird aus den jeweiligen Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen ge-

bildet. Hierbei werden Klausurarbeit und mündliche Prüfung in gleichem Maße gewichtet; die Fachnote stellt das arithmetische Mittel der Note der Klausurarbeit und der Note der mündlichen Prüfung dar.

§ 30 Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Die Magisterarbeit und die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung hat im Rahmen der Prüfungstermine für das nachfolgende Semester, jedoch innerhalb von spätestens 6 Monaten zu erfolgen.

Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit ist nur möglich, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen ist eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, sofern sämtliche übrigen Fachprüfungen und die Magisterarbeit bestanden sind. Die zweite Wiederholung der Fachprüfung muß innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung an, stattfinden.

(3) Bei der Versäumung der Frist für die erste und zweite Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 31 Zeugnis und Akteneinsicht

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich (möglichst innerhalb von 4 Wochen) nach Ablegen der Prüfung ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis ist auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Der Kandidat kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens 1 Jahr lang Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 32 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Magistergrades bescheinigt.

(2) Die Urkunde enthält das Gesamtergebnis und benennt die vom Kandidaten gewählten Fächer. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

Bierbronn, den 14. Februar 1990

*Prof. Dr Alma von Stockhausen,
Leiterin der Gustav-Siewerth-Akademie*

W.u.K. 1990, S. 106

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Gustav-Siewerth-Akademie, Staatlich anerkannte Hochschule

Vom 3. November 1994

Der Senat der Gustav-Siewerth-Akademie hat aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg am 13. Mai 1993 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Februar 1990 (Wissenschaft und Kunst 1990, S.106f) zur Einbeziehung des Nebenfachs Journalistik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Baden-Württemberg hat mit

Erlaß vom 5. August 1994 (AZ: 111-820.84/50) seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. §1 erhält folgende Fassung:

”§1 Studiengang, Studienfächer:

An der Hochschule werden im Rahmen des Magisterstudien-
ganges folgende Fächer angeboten:

- a) Philosophie
- b) Soziologie
- c) Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfach)
- d) Journalistik (Nebenfach)

Als Fächerkombination sind zulässig:

—zwei Hauptfächer

—ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

”Das Studium gemäß § 1 findet seinen berufsqualifizierenden
Abschluß in der Magisterprüfung.”

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

”(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.”

4. In § 5 Nr.2 wird ”gemäß § 1 Buchstabe a) bis c)” ersetzt durch
”gemäß § 1 Buchstabe a) bis d)”.

5. In § 11 wird unter Punkt (2) zu den Unterpunkten a) bis c) ein
weiterer Unterpunkt hinzugefügt:

”d) Journalistik (Nebenfach):
Grundlagen,
Fernsehjournalismus,
Hörfunkjournalismus,
Zeitungsjournalismus.”

6 In § 14 Absatz (2) wird angefügt:

”4. Journalistik
Nebenfach:
Grundlagen (Bereich: Journalistische Ethik)
Fernsehjournalismus oder
Hörfunkjournalismus.”

7. In § 21 Absatz (1) wird in Nr.3 den Unterabschnitten a) bis c) ein weiterer Unterabschnitt hinzugefügt:

”d) in Journalistik (Nebenfach):
— Fernsehjournalismus,
— Hörfunkjournalismus.”

8. In § 24 wird ein weiterer Absatz (3) hinzugefügt:

”(3) Im Nebenfach Journalistik gilt folgende Regelung:

Das Klausurthema ist entweder aus dem Gebiet Grundlagen (Bereiche: Medienpolitik und Medienpädagogik) oder aus dem Gebiet Zeitungsjournalismus zu wählen.

Die mündliche Prüfung hat zentrale Fragen wahlweise aus einem der Gebiete Fernseh- oder Hörfunkjournalismus zum Inhalt.”

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt ”Wissenschaft und Forschung” in Kraft.

Bierbrunnen, den 3. November 1994

*Prof. Dr. Alma von Stockhausen,
Leiterin der Gustav-Siewerth-Akademie*

W.u.F.1995, S.11